



NABU Gäu-Nordschwarzwald, Geschwister Scholl-Str. 10, 72160 Horb

**An die  
Gemeinde Gäufelden  
z.Hd. Herrn Buchter & Herrn Kugler  
Rathausplatz 1  
71126 Gäufelden-Öschelbronn**

**Baden-Württemberg  
Bezirk Gäu-Nordschwarzwald  
Mötzingen-Gäufelden**

Vertreten durch

**Markus Pagel**

Bezirk Gäu Nordschwarzwald  
Geschwister-Scholl Straße 10  
72160 Horb am Neckar

Tel. 07451.6277991

Bezirk-GN@NABU-BW.de

Siebte Änderung des FNP des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Gäu  
Hier:

- **Abschnitt i):** Vorbringung von Bedenken gegen die geplante Ausweisung der Südumfahrung Öschelbronn, und
- **Abschnitt g):** Umwandlung Mischgebiet in Wohngebiet ‚Südliche Neue Straße‘ in Tailfingen

Gäufelden, 24. Januar 2019

**Sehr geehrter Herr Buchter, sehr geehrter Herr Kugler,**

wie bereits in mehreren Gesprächen, zuletzt am 11. Januar 2019 im Rathaus Gäufelden, erläutert, bringen wir hier unsere Bedenken gegen die im Amtsblatt vom 20.12.2018 vorgestellte Planung der Südumfahrung Öschelbronn vor (Abschnitt i):

1. Die nachrichtlich dargestellte Variante im FNP wurde in eine ortsnähere Variante ‚unter besonderer Berücksichtigung von Natur- und Artenschutz‘ umgewandelt und soll nun so festgelegt werden – so die Aussage der Gemeinde.

Diese Umlegung erfolgte zu einem Zeitpunkt, an dem die entsprechenden naturschutzfachlichen Gutachten noch nicht fertiggestellt waren (und teilweise heute noch nicht sind!). Durch welche Kenntnisse nun die ‚Trassenänderung unter besonderer Berücksichtigung von Natur- und Artenschutz‘ festgelegt wurde, ohne diese Kenntnisse im Detail zu haben, können wir nicht nachvollziehen.

Die Artengruppen ‚Käfer‘ und ‚Fledermäuse‘ sehen wir als besonders wertgebend für weite Bereiche der überplanten Fläche. Die Artengruppen ‚Säugetiere, Insekten (weitere Artengruppen) und Reptilien‘ fehlen ebenso. Sie alle wurden in der bisherigen Planung nicht berücksichtigt. Zumindest die grundlegenden Erkenntnisse dieser noch ausstehenden Gutachten müssen bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung vorliegen, sonst droht ein Abwägungsdefizit bei der Beschlussfassung zum Plan.

**Naturschutzbund Deutschland  
Landesverband Baden-Württemberg e.V.**

Tübinger Str. 15  
70178 Stuttgart  
Tel. 0711.966 72-0  
Fax 0711.966 72-33  
NABU@NABU-BW.de  
www.NABU-BW.de  
Ust.ID-Nr. DE 146122896  
VR 1756, Amtsgericht Stuttgart  
Vorsitzender: Johannes Enssle

**Geschäftskonto**

BW Bank Stuttgart  
BLZ 600 501 01 Konto 2 270 010  
IBAN: DE13 6005 0101 0002 2700 10  
BIC: SOLADEST600

**Spendenkonto**

BW Bank Stuttgart  
BLZ 600 501 01 Konto 8 100 438  
IBAN: DE48 6005 0101 0008 1004 38  
BIC: SOLADEST600  
Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse sind steuerbefreit.

2. Aufgrund unseren Kenntnissen und Beobachtungen können wir die aktuelle gutachterliche Bewertung einzelner Bereiche der überplanten Fläche nicht nachvollziehen. Zu diesem Punkt haben wir bei unserem Gespräch vereinbart, dass die Gemeinde einen Ortstermin gemeinsam mit den Gutachtern und dem Naturschutz organisiert. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse müssen in die weitere Planung aufgenommen und entsprechend berücksichtigt werden.
3. Die Fläche als gesamtes Habitat betrachtet ist in weitem Umfeld einzigartig. Eine so ausgedehnte nahezu unzerschnittene Streuobstfläche besitzt eine hohe ökologische Wertigkeit, die durch das vorkommende Artenspektrum auch sehr deutlich bestätigt wird. Durch die geplante Zerschneidung und deren Randeffekte wird sie enorm an Fläche und Qualität verlieren. Dies naturschutzfachlich adäquat auszugleichen, ist sehr schwierig und erfordert eine große Fläche, die vor der Maßnahme bestimmt und aufgewertet werden muss. Ein neues Ersatzhabitat in unmittelbarer Nähe für die wertgebenden Arten vor dem Eingriff zu schaffen (CEF-Maßnahme), ist für uns –auch aufgrund unserer Orts- und Artenkenntnis- nicht vorstellbar. Inwieweit diese Punkte bereits auf der Ebene des FNP aus rechtlicher Sicht berücksichtigt werden müssen, können wir nicht beurteilen. Dass dies aus fachlicher Sicht heute bereits sinnvoll wäre, ist unstrittig.
4. Die Trasse zerschneidet mehrere Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes mittlerer Standorte. Diese Flächen sind planungsrechtlich zu sichern gem. § 22 NatSchG, nicht zu zerstören. Die Minderungen der Biotopverbundfunktion zwischen den Kernflächen, alle Veränderungen, welche die Durchlässigkeit der Landschaft und damit die Möglichkeit zur tatsächlichen Ausbreitung der Arten beeinträchtigen, sind in aller Regel durch konkrete Artnachweise zu bewerten (Fachplan Arbeitshilfe Biotopverbund, LUBW 7/2014).
5. Der NABU Mötzingen/Gäufelden bemüht sich seit über 10 Jahren um die Wiederansiedlung des einst hier häufig vorkommenden Steinkäuzes (*Athene noctua*). Dieser war hier mehrere Jahrzehnte lang ausgestorben. Im Jahre 2013 wurden erstmals wieder Steinkäuze im Oberen Gäu verhöhrt, in den folgenden Jahren immer wieder gesichtet. Seit 2014 engagiert sich der NABU in der Wiederansiedlung dieser Art im Gäu. Im Betreuungsbereich der

NABU-Gruppe wurden in dieser Zeit ca. 60 Steinkauzröhren ausgebracht und mehrmals jährlich kontrolliert. Alle Besitzer der geeigneten Flächen wurden im Vorfeld gefragt und nur bei Zustimmung wurde die Nisthilfe in der jeweiligen Fläche ausgebracht. Auch die Gemeinde Gäufelden hat uns hierbei organisatorisch und finanziell unterstützt, wofür wir dankbar sind. Im Jahre 2018 brütete ein Steinkauz in dem Bereich der geplanten Südumfahrung Öschelbronn erstmals erfolgreich. Da Steinkäuze sehr standorttreu sind, wird mit einer nächsten Brut in demselben Baum in diesem Jahr gerechnet. Nimmt man ihm diesen Lebensraum, so wird die Art wieder aus dem Raum verschwinden, da vergleichbare Ersatz-Strukturen in der Umgebung nicht mehr vorhanden sind.

Dieses Vorkommen wurde vom Gutachter nicht bemerkt und fand so keinen Eingang in das Ornithologische Gutachten zur FNP-Änderung. Bei dem Steinkauz handelt es sich gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG um eine streng geschützte Art. Sie steht folglich unter rechtlich zwingendem Artenschutz nach deutschem Recht. Die vorhandene Steinkauz-Population muss seitens der Planungsbehörden unabhängig von dem bisherigen Gutachten berücksichtigt werden, sonst droht ein Abwägungsdefizit bei der Flächennutzungsplanung, das bei einer Klage zur Aufhebung der gesamten Planung führen könnte.

6. Aufgrund der Artenliste des ornithologischen Gutachtens wird vermutet, dass keine nächtliche Begehung des Gebietes stattgefunden hat. Die Erfassung der nachtaktiven Arten ist folglich zumindest lückenhaft, wodurch die naturschutzfachliche Bewertung unvollständig erscheint.
7. Im ornithologischen Gutachten wird u.a. das Braunkehlchen (*Saxicola ruberta*) erwähnt, eine Art die in der aktuellen Roten Liste BW unter Kategorie 1 (vom Aussterben bedroht) geführt wird und die in den letzten 25 Jahren einen Bestandsrückgang von über 50 % erfahren hat. Auch an dieser Art ist erkennbar, dass das überplante Gebiet einen enormen naturschutzfachlichen Wert besitzt. Dass der Gutachter dieses Vorkommen – das einzig bekannte in weitem Umfeld- nicht besonders hervorhebt und Maßnahmen zu dessen Erhalt definiert, stimmt uns bedenklich. Der Erhalt des Lebensraumes für diese Art muss uns wichtig sein, zumal sie als europäische Vogelart den streng geschützten Arten gleichgestellt ist (§ 44, Absatz 1, Nr. 2, BNatSchG).

8. Wir rechnen bei der Artengruppe Fledermäuse mit hochspezialisierten und rechtlich streng geschützten Artvorkommen im Planungsraum, z.B. mit der Bechsteinfledermaus. Diese Art ist schwer nachzuweisen, nahezu ausschließlich über Netzfänge. Auf ein seriöses Gutachten dieser Artengruppe muss geachtet werden. Die Kenntnisse des noch ausstehenden Gutachtens müssen im Planungsprozess berücksichtigt werden bevor Tatsachen geschaffen werden. Auch hier wird auf § 44 BNatSchG hingewiesen.

Weiter möchten wir unsere Bedenken gegen die im Amtsblatt vom 20.12.2018 vorgestellte Planung ‚Südlich neue Straße‘ vorbringen (Abschnitt g):

1. Die angestrebte Überplanung soll die heute ungenutzte Weidefläche als Wohnbaufläche nutzbar machen – d.H. die wertgebenden Strukturen für die -laut Gutachten- bedeutende lokale Vogelpopulation gehen verloren. Den Rückgang der Landwirtschaft insbesondere der extensiven Tierhaltung – und einhergehende Verluste der naturschutzfachliche wertvollen Weidestrukturen- können wir nicht stoppen. Dennoch verlieren wir durch die Umwandlung und die dadurch folgende Wohnbebauung wertvollen Lebensraum für zahlreiche Arten. Ein Verlust der durch CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden muss. Eine entsprechende Ausgleichsmaßnahme ist bisher nicht bekannt. Auch hier sehen wir keine entsprechende Fläche, die diese Möglichkeit offeriert. Dieser Punkt muss vor der Umwidmung naturschutzfachlich sauber abgearbeitet werden.
2. Zu diesem Bereich sind keine Kenntnisse über die Artengruppen ‚Säugetiere‘ und ‚Insekten‘ bekannt. Gutachten zu diesen Artengruppen sind vor Überplanung zu erstellen, um den möglichen Eingriff beurteilen und wertentsprechend ausgleichen zu können.
3. Aufgrund des heterogenen Baumbestandes und der Umgebungsbebauung können wir von einer bedeutenden Fledermauspopulation ausgehen. Diese Artengruppe muss zwingend vor Umwidmung beurteilt werden und ein wertentsprechender Ausgleich geleistet werden.

Seite 5/5



Wir hoffen, dass unsere Punkte berücksichtigt werden und freuen uns auf den gemeinsamen Ortstermin in Öschelbronn.

Mit freundlichem Gruß,

---

Markus Bihler  
Für den NABU Mötzingen-Gäufelden

---

Markus Pagel  
Für den NABU Bezirk Gäu-  
Nordschwarzwald

Die Stellungnahme ergeht auch im Namen des NABU Landesverbandes  
Baden-Württemberg e.V.